

## **Pflegefreibetrag geltend machen und Erbschaftsteuer sparen.**

Verfasst von Prof. Dr. Fritz-René Grabau

### **BFH-Urteil vom 10.05.2017, II R 37/15, BeckRS 2017, 115192**

Auch nahe Angehörige dürfen mit dem Pflegefreibetrag Erbschaftsteuer sparen. Entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung hat der **BFH in seinem Urteil vom 10.05.2017, II R 37/15, BeckRS 2017, 115192** entschieden, dass der Pflegefreibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr.9 ErbStG in Höhe von bis zu 20.000 Euro auch dann anwendbar ist, wenn Kinder ihre Eltern zu Lebzeiten unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt über einen längeren Zeitraum pflegen. Die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses bestehende gesetzliche Unterhaltspflicht steht der Gewährung des Pflegefreibetrages nicht entgegen. Denn nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll jede freiwillige Vermögenshingabe honoriert werden. Die Erbringung von persönlicher Pflege stellt immer eine freiwillige Leistung dar, denn es gibt keine Pflicht zur persönlichen Erbringung jeder Art von Pflegeleistungen und das Gesetz will ganz bewusst die steuerliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen verbessern. Auch die Pflicht zu Beistand und Rücksicht nach § 1618a BGB steht der Gewährung des Pflegefreibetrags nicht entgegen. Es ist ebenfalls auch nicht notwendig, dass eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches festgestellt wurde und die Zuordnung zu einer konkreten Pflegestufe bestand. Es wird allerdings verlangt, dass die Art der erbrachten Pflegeleistungen die dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehen der zu pflegenden Person dienen und der Zeitraum der Dienstleistungen plausibel dargelegt werden. Dabei sind jedoch keine übersteigerten Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung zu stellen. Vielmehr ist ein großzügiger Maßstab anzuwenden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung tatsächlich vorliegen.

Wegen der Häufigkeit derartiger Fälle kommt der Entscheidung in der Praxis weitreichende Bedeutung zu. Die Gewährung des Freibetrags unabhängig von der gesetzlichen Unterhaltspflicht entspricht dem Zweck, ein **freiwilliges Opfer** der pflegenden Person zu honorieren. Der Freibetrag steht deshalb auch dann zu, wenn der Erblasser aufgrund eigenen Vermögens nicht unterhaltsberechtigt war.